

Newsletter September 2015

Wichtige Steuertermine im September 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2015 ohne Fristverlängerung			
10.09.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
10.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

*
bei monatlicher
Abführung für
August 2015
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
III. Quartal 2015

Gesetzgebung

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Größenkriterien für Unternehmen ab 2016

Es ist so weit: Ganz knapp vor dem Fristablauf hat der Bundesrat am 10.07.2015 zur Umsetzung der europäischen Bilanzrichtlinie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen. Für bilanzierende Unternehmen gelten damit **neue Größenkriterien**. Diese sind grundsätzlich erstmals für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Davon abweichend können die erhöhten Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse bereits freiwillig auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, angewendet werden. In Konzernverbänden darf dies jedoch nur einheitlich geschehen. Die neuen Größenkriterien:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeitnehmer
	alt	neu	alt	neu	alt = neu
Klein	4,84	6	9,68	12	max.50
Mittel	19,25	20	38,50	40	max. 250

Neben den typischen Größenerleichterungen für Unternehmen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen, sind folgende Regelungen von Bedeutung:

- Der **Begriff der Umsatzerlöse** wird ausgeweitet. Bisher waren lediglich Umsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen - nun ist die Gewöhnlichkeit nicht mehr relevant. Die - nun möglicherweise höheren - Umsatzerlöse sind ausschlaggebend für die Klassifizierung der Unternehmensgröße. Anlagenveräußerungen zählen weiterhin nicht zu den Umsatzerlösen.
- Die Befreiungsvorschriften über die Erstellung eines Jahresabschlusses für Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen sind verändert worden. Unter anderem wurde für Tochterunternehmen klargestellt, dass sich die erforderliche sogenannte **Einstandsverpflichtung** (die Erklärung des Mutterunternehmens über das Entstehen für die Verpflichtungen der Tochter) auf alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen bezieht.
- Künftig muss ein entgeltlich **erworbener Geschäfts- oder Firmenwert** über zehn Jahre abgeschrieben werden, sofern die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Für die Steuerbilanz ist eine abweichende Abschreibung über 15 Jahre zu beachten. Das führt weiterhin zu unterschiedlichen Bilanzen, Gewinnen und dem Ausweis latenter Steuern, also verborgener Steuerlasten oder -vorteile.

- **Investment- und Beteiligungsgesellschaften** können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein. Größenabhängige Erleichterungen können diese also nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen.
- Für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge - sogenannte **phasengleiche Gewinnvereinnahmung** - soll eine Ausschüttungssperre gelten. Diese Ansicht dürfte nach Expertenmeinung jedoch weitgehend ins Leere laufen. Für Konzerne ist die Regelung ohnehin ohne Bedeutung, da die Tochtergesellschaften mit einem entsprechend höheren Wert bilanziert werden müssen.

Hinweis: Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Sie betreffende Neuerungen werden wir individuell bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses berücksichtigen.

Kindergeld und Freibeträge rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht

Aufgrund der Veränderung der Lebenshaltungskosten verändert sich auch das Existenzminimum des einzelnen Menschen. Die Höhe des Existenzminimums entspricht jener des nicht zu versteuernden Grundfreibetrags. Veröffentlicht die Bundesregierung einen neuen Existenzminimumbericht (in der Regel alle zwei Jahre), muss deshalb jedes Mal auch das **Einkommensteuergesetz geändert** werden. Nach der Veröffentlichung des aktuellen Existenzminimumberichts Anfang diesen Jahres hat jetzt der Bundesrat dem **Gesetz** zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags **zugestimmt**. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2015.

Die **wichtigsten Neuerungen** im Überblick:

- Der **Grundfreibetrag** für jeden Steuerpflichtigen erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+180 €). Die Beträge wirken natürlich auch auf die Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € (+144 €) und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 € (+96 €).
- Das monatliche **Kindergeld** erhöht sich ab dem 01.01.2015 um 4 € auf 188 € (1. und 2. Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für weitere Kinder. Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um noch einmal 2 € pro Kind.
- Für **Alleinerziehende** ist die beschlossene Erhöhung des **Entlastungsbetrags** sicherlich positiv zu werten. Ab dem 01.01.2015 wird dieser Freibetrag um 600 € auf 1.908 € angehoben. Jedes weitere Kind wird noch einmal mit 240 € berücksichtigt. Für die weiteren Kinder wird künftig auch die Erfassung im Lohnsteuerabzugsverfahren ermöglicht (bisher konnten nur der Grundentlastungsbetrag über die Steuerklasse II und weitere Kinder über das Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden).
- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch vorhanden ist der **Abbau** der sogenannten **kalten Progression**. Hiervon ist die Rede, wenn sich der überwiesene Nettolohn trotz Gehaltssteigerungen aufgrund einer Steuermehrbelastung nicht erhöht. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld** wird **in Kürze rückwirkend zum 01.01.2015 angepasst** werden, so dass Sie die ersten Auswirkungen der Gesetzesänderung bald bemerken werden. Sicherlich erfreulich - andererseits aber auch selbstverständlich (denn Grundlage der Änderungen ist schließlich das Existenzminimum) - ist, dass die nachträgliche Erhöhung und Zahlung des Kindergeldes keine Auswirkungen bei der Anrechnung von Sozialleistungen haben soll.

Die **Freibeträge** werden erst **mit dem Lohnsteuerabzug im Dezember berücksichtigt**, so dass Sie die Auswirkungen vermutlich erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen können. Wie hoch die Entlastung ist, hängt von Ihrem persönlichen Grenzsteuersatz ab: Durch die Anhebung des Grundfreibetrags beispielsweise sparen Sie Steuern für 118 € ein. Diejenigen mit einem höheren Steuersatz (also die Besserverdienenden) werden damit stärker entlastet.

Einkommensteuer

Planungsleistungen von Ingenieuren: Gewinne müssen bereits bei Anspruch auf Abschlagszahlung realisiert werden

Im Jahr 2014 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine **Gewinnrealisierung** bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Erteilung der Honorarschlussrechnung erfolgt, sondern bereits in dem **Zeitpunkt, in dem ein Anspruch auf Abschlagszahlung** nach § 8 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung von 1996 **entsteht**.

Hinweis: Einen solchen Anspruch hat der Berufsträger bereits, wenn er die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung vorgelegt hat.

Unbedeutend für die Gewinnrealisierung ist nach Ansicht des BFH hingegen, ob und wann die Planungsleistung abgenommen worden ist.

In helle Aufruhr sah sich die Baubranche versetzt, als die Finanzverwaltung das Urteil am 23.12.2014 im Bundessteuerblatt veröffentlichte und sich so für eine sofortige allgemeine Anwendung der Urteilsgrundsätze aussprach. Architekten und Bauingenieure hätten die Grundsätze regelmäßig in ihrer Bilanz auf den 31.12.2014 berücksichtigen und erheblich höhere Bilanzgewinne versteuern müssen.

Mit einem neuen Anwendungsschreiben entschärft das Bundesfinanzministerium (BMF) die Situation und regelt, dass betroffene Berufsträger die **neuen Rechtsprechungsgrundsätze erst für nach dem 23.12.2014 beginnende Wirtschaftsjahre** anwenden müssen - somit regelmäßig erst ab 2015.

Zudem erklärte das BMF, dass die aus der BFH-Rechtsprechung resultierenden **Gewinnerhöhungen über zwei oder drei Jahre verteilt werden dürfen** (regelmäßig über 2015 und 2016 oder über 2015, 2016 und 2017).

Hinweis: Das BMF überträgt die neuen Rechtsprechungsgrundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung zudem auch auf bestimmte andere Abschlagszahlungen. Da die Sachlage sehr komplex ist, sollten Unternehmer der Baubranche zu dieser Thematik unbedingt auf steuerfachkundigen Rat setzen.

Beteiligung an Komplementär-GmbH: Wann ist die Zuordnung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen ausgeschlossen?

Zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft gehören nicht nur Wirtschaftsgüter, die im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehen, sondern auch **Wirtschaftsgüter**, die einem Mitunternehmer selbst gehören und dazu geeignet und bestimmt sind, entweder

- dem Betrieb der Personengesellschaft (sog. Sonderbetriebsvermögen I) oder
- der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft zu dienen (sog. Sonderbetriebsvermögen II).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) den **Umfang des Sonderbetriebsvermögens II eingeengt** und entschieden, dass eine Minderheitsbeteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH von weniger als 10 % nicht zu seinem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II bei der Kommanditgesellschaft zählt. Im Urteilsfall hatte ein Kommanditist sowohl seinen Kommandit- als auch den Anteil an „seiner“ Komplementär-GmbH veräußert; an beiden Gesellschaften war er mit jeweils 5 % beteiligt. Strittig war nun, ob die Beteiligung an der Komplementär-GmbH dem Privatvermögen oder dem Sonderbetriebsvermögen II zuzurechnen war.

Nach der Entscheidung des BFH ist eine Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen II **nur eröffnet, wenn der Kommanditist** (als grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligter Gesellschafter) aufgrund seiner Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH **mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft gewinnt**. Dies ist nach Gerichtsmeinung **nicht der Fall**, wenn der Kommanditist - wie vorliegend - **weniger als 10 % der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH** hält.

Hinweis: Ob eine Beteiligung von mindestens 10 % dem Sonderbetriebsvermögen II zugerechnet werden kann, weil dem Gesellschafter dann besondere Minderheitenrechte zustehen, oder ob dies erst bei einem Geschäftsanteil von mehr als 25 % möglich ist (vorhandene Sperrminorität), ließ der BFH ausdrücklich offen.

Verluste im Nebengewerbe: Keine Liebhaberei bei Gewinnen über die Totalperiode

Nichts ist so beständig wie der Wandel - das gilt nicht nur im Steuerrecht, sondern vor allem auch im Unternehmeralltag. Auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert man zumeist durch interne Anpassungen: Beispielsweise versucht man bei Verlusten, die Einnahme- und Ausgabesituation umzugestalten.

So handelte auch ein Unternehmer aus Sachsen, der für seinen Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnikbetrieb nicht mehr genügend Zeit fand und **seit Jahren Verluste** erwirtschaftete. Er war nämlich an zwei neugegründeten Kommanditgesellschaften beteiligt und fuhr mit diesen ordentliche Gewinne ein. Sein Einzelunternehmen führte er dennoch als **Nebengewerbe** fort - für den Fall, dass sich die Erwartungen an seine Beteiligungen auf lange Sicht nicht erfüllen würden. Allerdings betreute er in dem Zeitraum, um den dann ein Streit mit dem Finanzamt entbrannte, nur noch 20 Wartungsverträge. Seine Angestellten hatte er bereits zu Beginn der Verlustperiode entlassen. Daher unterstellte ihm das Finanzamt **Liebhaberei**. Kurz gesagt fehlt bei Liebhaberei das wesentliche Merkmal des Unternehmertums: die **Gewinnerzielungsabsicht**. In diesem Fall wird die unternehmerische Tätigkeit eher als Hobby bewertet und dem Privatbereich zugeordnet. Eine steuerliche Berücksichtigung derselben - etwa die Minderung der Einkünfte aus einer anderen unternehmerischen Tätigkeit durch die Verluste aus der Liebhaberei, wie es der sächsische Unternehmer vorgehabt hatte - darf dann nicht mehr stattfinden.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Sachsen (FG) dem Antrag des Unternehmers auf Aussetzung der Vollziehung jedoch stattgegeben. Denn einerseits widerspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass jemand im Bereich Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik bloß einem Hobby nachgeht. Und andererseits hatte der Unternehmer durchaus **strukturelle Veränderungen** in seinem Betrieb vorgenommen, **um die Verlustperiode zu stoppen** (z.B. durch die Entlassung von Angestellten). Die Verluste fielen im strittigen Zeitraum ohnehin nur deswegen noch an, weil in Kürze auslaufende Abschreibungen das Ergebnis beeinflussten. Der **Cashflow** war **bereits positiv**.

Nach Plan sollten **in absehbarer Zeit wieder Gewinne** anfallen. Wesentlich für die Bewertung einer Tätigkeit als Liebhaberei ist, dass über die Totalperiode des Unternehmens ein Verlust anfällt. Dies konnte das FG jedoch nicht erkennen. Und selbst dann wäre die Qualifikation als Liebhaberei keine zwingende Konsequenz gewesen. Denn auch bei Verlusten kann immer noch eine Absicht zur Gewinnerzielung bestehen - und diese Absicht allein ist bereits ausreichend. Daher hat das FG dem Unternehmer die Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Hinweis: Sollten die aufgezeigten Grundsätze im Hauptsacheverfahren - in dem es als nächstes nicht bloß um die Aussetzung der Vollziehung geht, sondern um die Steuerbescheide der betreffenden Jahre - wesentlich anders beurteilt werden bzw. das Gericht doch ungünstig für den Unternehmer entscheiden, werden wir Sie wieder informieren.

Feiertagszuschläge: Steuerfreiheit ist an Höchstgrenzen gekoppelt

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit erhalten, können Sie diese häufig steuerfrei beziehen. **Voraussetzung für die Steuerfreiheit** ist aber, dass

- die Zuschläge neben dem Grundlohn und
- für tatsächlich geleistete Arbeit in begünstigten Zuschlagszeiten gezahlt werden.

Die Steuerfreistellung gilt zudem nicht in unbegrenzter Höhe, sondern ist in zweierlei Hinsicht begrenzt: Zunächst einmal sind **Zuschläge nur steuerfrei**, soweit sie

- für Sonntagsarbeit 50 %,
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % und
- für Nacharbeit regelmäßig 25 % des Grundlohns nicht übersteigen.

In dem heranzuziehenden Grundlohn darf zudem nur ein **Stundenlohn von höchstens 50 € berücksichtigt** werden.

Beispiel: Der Arbeitnehmer hat einen regelmäßigen Stundenlohn von 20 € und erhält einen arbeitsvertraglich geregelten Zuschlag für Sonntagsarbeit in Höhe von 50 %, somit 10 € je Stunde. Dieser bleibt in voller Höhe steuerfrei. Beträgt der laufende Stundenlohn hingegen 60 € und der Zuschlag für Sonntagsarbeit 30 € je Stunde, bleiben hiervon nur 25 € je Stunde lohnsteuerfrei (50 % von 50 €). Ist der Sonntag zugleich ein gesetzlicher Feiertag, kann der Arbeitgeber anstelle des Sonntagszuschlags den höheren Feiertagszuschlag steuerfrei zahlen.

Arbeitsparteien sollten aber beachten, dass sie den **Umfang der tatsächlich geleisteten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gegenüber dem Fiskus nachweisen** müssen (z.B. durch Stundenzettel), da von der tatsächlichen Arbeitsleistung losgelöste, pauschale Zuschläge vom Einkommensteuergesetz regelmäßig nicht steuerfrei gestellt werden. Pauschale Zahlungen können nur steuerfrei bleiben, wenn es sich um Vorschüsse oder Abschlagszahlungen handelt, die am Ende des Jahres über eine Einzelabrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Arbeit während begünstigter Zuschlagszeiten abgerechnet werden.

Trinkgelder: Steuerfreiheit erfordert kundenähnliches Verhältnis

Trinkgelder bleiben nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn sie einem Arbeitnehmer (anlässlich seiner Arbeitsleistung) freiwillig von Dritten gezahlt werden. Zu den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gehört, dass der Arbeitnehmer auf die Gelder keinen Rechtsanspruch haben darf und sie zusätzlich zu dem Betrag erhalten muss, der für seine Arbeitsleistung zu zahlen ist.

Dass der Steuerbefreiungstatbestand nicht überstrapaziert werden kann, zeigt der Fall einer Notarassessorin aus Mecklenburg-Vorpommern, die im Jahr 2009 diverse Vertretungstätigkeiten für Notare übernommen hatte. Die vertretenen Notare hatten hierfür nach der Abgabensatzung der Landesnotarkasse ein bestimmtes Entgelt an die Ländernotarkasse gezahlt. Unabhängig von diesem Entgelt hatten sie der Frau zudem freiwillig (und ohne Rechtsanspruch) Geldbeträge von insgesamt 1.000 € zugewandt, die diese in ihrer Einkommensteuererklärung 2009 als steuerfreies Trinkgeld deklariert hatte. Das Finanzamt hatte die Beträge hingegen als steuerpflichtigen Arbeitslohn angesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte eine Einordnung als **steuerfreies Trinkgeld** ebenfalls ab und wies darauf hin, dass der Begriff des Trinkgeldes ein **Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis voraussetzt**, das zu den Notaren im Entscheidungsfall nicht bestand (und nicht bestehen konnte). Nach Auffassung des BFH schließt bereits die rechtliche Ausgestaltung des Notarberufes aus, dass freiwillige Zahlungen an Notarassessoren für deren Vertretungstätigkeit als steuerfreies Trinkgeld eingestuft werden können. **Notarassessoren gehören nach Gerichtsmeinung zudem nicht zu der typischen Berufsgruppe, in der Trinkgelder traditionell ein zusätzlicher Entlohnungsbestandteil sind.** Die Assessorin muss die Gelder daher im Ergebnis als Arbeitslohn versteuern.

Genussrechtsverhältnis: Entgelt für vorzeitigen Ausstieg ist steuerpflichtige Entschädigung

Inhaber von Genussrechten, die vorzeitig aus dem Genussrechtsverhältnis aussteigen und hierfür eine Einmalzahlung erhalten, sollten ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur zutreffenden Einkunftszuordnung kennen. Im Entscheidungsfall hatte ein ehemaliger Arbeitnehmer an einem Vermögensbildungsprogramm seines Arbeitgebers teilgenommen und sogenannte Namensgewinnscheine (NGS) erworben, die ihm eine Beteiligung an der Dividende seines Arbeitgebers sicherten. Im Jahr 2006 nahm der Arbeitnehmer ein Angebot seines ehemaligen Arbeitgebers über den Rückerwerb der NGS an. Neben dem Nominalwert der Scheine und einer Gewinnbeteiligung wurde ihm eine Einmalzahlung von 22.000 € für die vorzeitige Beendigung des Genussrechtsverhältnisses gewährt. Alle drei Betragskomponenten flossen ihm verteilt über zwei Teilbeträge in den Jahren 2006 und 2007 zu. Während das Finanzamt sämtliche Zahlungen als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuerte, vertrat der ehemalige Arbeitnehmer den Standpunkt, dass die Einmalzahlung ein nicht steuerbarer Veräußerungsgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte jedoch sowohl eine Einordnung als Kapitaleinkünfte als auch als Veräußerungsgewinn ab und entschied, dass die **Einmalzahlung eine Entschädigung für den Ersatz von entgehenden Einnahmen** war. Entscheidend war für das Gericht, dass dem Arbeitnehmer durch die Einmalzahlung die **Kapitalerträge ersetzt** worden waren, die er bei weiterlaufendem Genussrechtsverhältnis über die Verzinsung seiner Rechte erzielt hätte.

Hinweis: Entschädigungen können nach dem Einkommensteuergesetz mit einem ermäßigten Steuersatz versteuert werden, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Da die Beträge im Urteilsfall aber über zwei Jahre verteilt zur Auszahlung gekommen waren, mussten sie dem regulären (progressiven) Einkommensteuertarif unterworfen werden.

Grenzgänger:

Besteuerung von Kapitaleistungen aus schweizerischen Pensionskassen im Fokus

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist kürzlich der Frage nachgegangen, wie Kapitaleistungen aus schweizerischen Pensionskassen bei deutschen Steuerbürgern zu besteuern sind, die in Deutschland wohnen, aber in der Schweiz arbeiten oder gearbeitet haben (sog. Grenzgänger).

Zu beachten ist zunächst, dass im System der schweizerischen Altersvorsorge neben staatlichen eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungen (sog. erste Säule) auch von privaten Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer errichtete Pensionskassen (sog. zweite Säule) existieren.

Der BFH stellte klar, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen einer **Mindestabsicherung (sog. Obligatorium)** und darüber hinausgehenden **freiwilligen Arbeitgeberleistungen (sog. Überobligatorium)** unterschieden werden muss. Dem Gericht lag ein Fall vor, in dem ein ehemaliger Grenzgänger von seinem privaten Arbeitgeber aus der Schweiz in 2005 eine Kapitaleistung zur Abfindung seines obligatorischen und überobligatorischen Rentenanspruchs erhalten hatte, der gegenüber einer Rentenkasse bestand.

Soweit die **Kapitaleistung aus dem Obligatorium** erfolgt, muss sie nach Gerichtsmeinung als sogenannte „andere Leistung“ aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit einem **Besteuerungsanteil von 50 %** (abhängig vom Rentenbeginn) besteuert werden. Soweit sie **aus dem Überobligatorium** erfolgt, beruht sie auf einem privatrechtlichen Vorsorgeverhältnis und kann nach Gerichtsmeinung als Kapitaleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht **steuerfrei** bezogen werden.

Hinweis: Für Austrittsleistungen aus Pensionskassen öffentlich-rechtlicher schweizerischer Arbeitgeber gilt diese Aufteilung nicht. Diese müssen nach der BFH-Rechtsprechung ab 2005 einheitlich als „andere Leistung“ eingestuft werden.

Vermietungseinkünfte:

Zwei Vermietungsobjekte führen zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten

Als Vermieter haben Sie die Möglichkeit, Ihre Grundstücke selbst zu verwalten und zu bewirtschaften oder eine Gesellschaft hiermit zu beauftragen. Im ersten Fall ist es vorteilhaft zu wissen, wie die dabei entstehenden Kosten steuerlich verrechnet werden können. Im Raum Berlin musste sich kürzlich ein Grundstücksbesitzer damit abfinden, dass ein erheblicher Teil seiner **Fahrtkosten zu seinen Vermietungsobjekten** nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt wurde.

Der Vermieter von zwei Grundstücken, der neben der Verwaltung auch Hausmeistertätigkeiten wie Fegen, Streuen und Wässern durchgeführt hatte, wollte seine gesamten Fahrtkosten steuerlich geltend machen. Mit seinem Wagen, den er ausschließlich für die Vermietung nutzte, fuhr er nahezu täglich zu seinen Grundstücken - zu dem einen 165-mal und zum anderen 215-mal. Für diese Fahrten setzte er im ersten Streitjahr pauschal 0,30 € pro Entfernungskilometer und im zweiten die tatsächlichen Fahrtkosten an, die er mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtbuchs nachweisen konnte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ist aber zu dem Schluss gekommen, dass die **Grundstücke regelmäßige Arbeitsstätten des Vermieters** darstellen und dass daher nur die **Pendlerpauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden kann. Dieses Urteil enthält zwei Punkte, die verwirren:

1. Ein Vermietungsobjekt ist als regelmäßige Arbeitsstätte qualifiziert worden.
2. Zwei Vermietungsobjekte haben dementsprechend zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten geführt.

Sie können sich sicherlich noch daran erinnern, dass der Bundesfinanzhof (BFH) vor einiger Zeit ein Urteil veröffentlicht hat, nach dem es nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte geben kann. Das hat unter anderem dazu geführt, dass der Gesetzgeber das Reisekostenrecht erneuert und die regelmäßige Arbeitsstätte in „erste Tätigkeitsstätte“ umbenannt hat. Da sich das FG-Urteil aber auf den Zeitraum 2009 und 2010 bezieht, ging es darin noch um die regelmäßige Arbeitsstätte.

Das FG hat die Vermietungsobjekte deswegen als regelmäßige Arbeitsstätten qualifiziert, weil der Vermieter neben seinen häufigen und regelmäßigen Fahrten dorthin dort auch Tätigkeiten zur Einkünfteerzielung verrichtete. Die Objekte stellten damit den Schwerpunkt seiner Arbeitsleistung und den ortsgebundenen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar. Dass dadurch **zwei regelmäßige Arbeitsstätten** entstanden sind, widerspricht auch nicht der Auffassung des BFH. Denn dieser hatte die mögliche Zahl der regelmäßigen Arbeitsstätten nur pro Dienstverhältnis beschränkt.

Im übertragenen Sinn ist aber **jedes Vermietungsobjekt als ein Dienstverhältnis anzusehen**. Bei zwei Vermietungsobjekten können folglich auch zwei regelmäßige Arbeitsstätten entstehen.

Hinweis: Das Urteil ist auch auf das neue Reisekostenrecht übertragbar, aber noch nicht rechtskräftig. Beim BFH ist bereits eine Revision anhängig. Wir informieren Sie über den Ausgang des Verfahrens.

Behindertengerechter Umbau: Keine Sezierung von Baukosten durch das Finanzamt

Sind Sie Besitzer eines Eigenheims? Das hat möglicherweise viel Schweiß, Vorbereitungszeit und Planung gefordert - und vermutlich auch einen hohen Kostenfaktor verursacht. Doch auch im fertigen Eigenheim sind Sie vor weiteren Umbauten nicht gefeit. Zum Beispiel, weil Sie plötzlich oder in absehbarer Zukunft ein barrierefreies Haus benötigen. So erging es auch einer an Multipler Sklerose erkrankten Wohnungseigentümerin aus Baden-Württemberg. Auf Empfehlung Ihres Hausarztes ließ sie ihre alte Dusche austauschen, um es künftig leichter mit ihrer sich verschlimmernden Krankheit zu haben.

Nachdem die Pflegekasse eine Übernahme der Kosten von über 5.000 € abgelehnt hatte, trug sie sämtliche Aufwendungen selbst. Ganz klar: Hierbei handelte es sich um eine außergewöhnliche Belastung, die das steuerpflichtige Einkommen mindert. Krankheitsbedingte Aufwendungen stellen nämlich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung üblicherweise eine außergewöhnliche Belastung dar.

Das erkannte auch das Finanzamt an, wollte jedoch über die Höhe der abzugsfähigen Kosten streiten. Schließlich wurde ja nicht nur die Duschwanne ausgetauscht, sondern auch andere Arbeiten durchgeführt. Es erkannte daher zuerst nur 301 € und anschließend ca. 500 € als außergewöhnliche Belastung an.

Doch das Finanzgericht Baden-Württemberg unterstützte die Eigentümerin. Ein Sachbearbeiter des Finanzamts ist bekanntermaßen und in aller Regel kein Bausachverständiger. Eine Sezierung der Baukosten in notwendig und abzugsfähig oder nicht notwendig und nicht abzugsfähig kann ohne Gutachten nicht vorgenommen werden.

Da außerdem der **Umfang der Arbeiten gering** war und nach Ansicht der Richter sämtliche Arbeiten **aufgrund des krankheitsbedingten Umbaus durchgeführt** worden waren, wurden alle Kosten **zum Abzug zugelassen**. Auch ein **Gutachten** hielten die Richter aufgrund des geringen Umfangs der Arbeiten für **entbehrlich**.

Hinweis: Sie tragen Kosten im Privatbereich, die Ihnen aufgrund einer Krankheit entstanden sind? Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüfen wir üblicherweise, ob Ihre individuelle Belastungsgrenze überschritten ist. Wünschen Sie mehr Informationen, so sprechen Sie uns bitte an.

Werbungskosten bei Kapitaleinkünften: Vor 2009 gezahlte Verwaltungsgebühr für 30-jährigen Anlagevertrag ist abziehbar

Seit dem 01.01.2009 dürfen Kapitalanleger nur noch den pauschalen Sparerpauschbetrag von 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen; für die tatsächlich entstandenen Werbungskosten gilt seither ein Abzugsverbot.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt das Abzugsverbot erstmalig für Kosten, die beim Anleger im Veranlagungszeitraum 2009 abgeflossen sind.

Dass das **Abzugsverbot durch die Vorabzahlung von Gebühren vor 2009 wirksam umgangen** werden konnte, zeigt ein neues Urteil des BFH. Der Entscheidung lag der Fall eines Anlegers zugrunde, der 2007 einen Kapitalanlagevertrag mit 30-jähriger Laufzeit abgeschlossen hatte (sog. Grand-Slam-Programm). Der Vertrag sah eine einmalige Einzahlung von 40.000 € sowie monatliche Einzahlungen von 400 € (jeweils zzgl. 4 % Agio) vor. Bei Vertragsschluss musste der Anleger eine Vorabverwaltungsgebühr von 17.300 € zahlen, die ihm am Ende der Vertragslaufzeit wieder erstattet werden sollte. Durch die Vorabzahlung reduzierten sich die halbjährlich vom Anleger zu leistenden Verwaltungsgebühren. Das Finanzamt erkannte die Vorabzahlung im Veranlagungszeitraum 2007 nicht als Werbungskosten an, da es einen sogenannten steuerlichen Gestaltungsmissbrauch annahm.

Hinweis: Ein solcher Missbrauch liegt nach der Abgabenordnung vor, wenn der Steuerbürger eine unangemessene rechtliche Gestaltung wählt, die im Vergleich zu einer angemessenen zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil (hier: kompletter Werbungskostenabzug) führt und durch außersteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Der BFH sah hier jedoch **keinen Gestaltungsmissbrauch** und erkannte die Vorabverwaltungsgebühr in voller Höhe als Werbungskosten des Jahres 2007 an. Nach Ansicht des Gerichts kann allein aus dem Umstand, dass das Grand-Slam-Programm in zeitlicher Nähe zur Gesetzesberatung über die Einführung eines Werbungskostenabzugsverbots angeboten wurde, nicht geschlossen werden, dass die Vertragsbedingungen mit dem Ziel der Steuerumgehung entwickelt worden sind.

Fraglich ist zudem, ob der Anleger überhaupt einen **Steuervorteil** erzielen wird, denn die Gebühr soll ihm nach der regulären Vertragslaufzeit erstattet werden, was bei ihm zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen wird. Es liegen zudem **beachtliche außersteuerliche Gründe für die gewählte Vertragsgestaltung** vor, da der Anleger durch die Vorabzahlung seine halbjährlichen Gebühren mindert. **Auch aus Sicht des Anbieters** war die **Gestaltung sinnvoll**, da der Anleger durch die hohe Vorabzahlung zur Vertragserfüllung bis zum Laufzeitende angehalten wird.

Hinweis: Wer entsprechende Anlageverträge geschlossen hat, hat nach der BFH-Rechtsprechung also gute Chancen, seine vor 2009 gezahlten Vorabgebühren als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abzuziehen.

Ferienjobs: Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

Schüler und Studenten nutzen die Sommerzeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem **Ferien- oder Aushilfsjob** hinzuverdienen. Wer einen solchen antritt, sollte folgende **steuerliche und kindergeldrechtliche Folgen** im Blick behalten:

- Bei Aufnahme der Tätigkeit muss der Ferienjobber seinem Arbeitgeber seine persönliche Steueridentifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilen. Er muss zudem angeben, ob es sich bei dem Ferienjob um sein einziges Beschäftigungsverhältnis handelt. Ist dies der Fall, kann der Ferienjobber seinen Arbeitslohn regelmäßig nach **Steuerklasse I** versteuern - dann wird Lohnsteuer vom Arbeitgeber erst ab einem Monatslohn von mehr als 950 € einbehalten.
- Sofern der Schüler oder Student bereits ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber unterhält, wird ihm für den Ferienjob die ungünstigere **Steuerklasse VI** zugeteilt - in diesem Fall muss er fast ab dem ersten verdienten Euro Lohnsteuer entrichten. Allerdings kann er zu viel erhobene Lohnsteuer zurückholen, indem er nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abgibt. Wenn er im Jahr des Ferienjobs den Grundfreibetrag von 8.472 € (Grenze für 2015) nicht überschreitet, erhält er sämtliche einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt zurück.
- Wer seinen Ferienjob in Form eines **Minijobs** ausübt, zahlt in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht). Bei dieser Beschäftigungsform darf der Monatslohn jedoch nicht über 450 € liegen.
- Die Einkünfte eines Schülers und Studenten aus einem Ferienjob können den **Kindergeldanspruch der Eltern** nicht mehr gefährden, denn ab 2012 wurde die Einkunftsgrenze für Kinder abgeschafft. Allerdings enthält das neue Recht eine sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung, wonach Kinder nach einer abgeschlossenen Erstausbildung nur dann noch kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können, wenn ihre Nebentätigkeit auf 20 Stunden pro Woche begrenzt ist. Arbeitet das Kind länger, erlischt für die Eltern der Kindergeldanspruch. Allerdings darf die 20-Stunden-Grenze für bis zu zwei Monate (z.B. in den Ferien) überschritten werden, wenn sie denn im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

Alleinerziehende: Entlastungsbetrag wird auch bei abweichendem Wohnsitz des Kindes gewährt

Alleinerziehende können einen **Entlastungsbetrag von derzeit 1.308 € pro Jahr** von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt **mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind** gehört. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) muss von einer solchen Haushaltszugehörigkeit bereits ausgegangen werden, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet ist.

Dass die Finanzämter diese Vermutung nicht aufgrund eines besseren Wissens über die tatsächlichen Wohnverhältnisse widerlegen können, zeigt ein neues bemerkenswertes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall war eine Tochter zwar noch in der Wohnung ihres alleinstehenden Vaters gemeldet, sie bewohnte tatsächlich aber eine eigene. Auch das Finanzamt wusste über diese Wohnverhältnisse Bescheid und erkannte dem Vater daher den Entlastungsbetrag (mangels Haushaltszugehörigkeit des Kindes) ab.

Der BFH urteilte jedoch, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes nach dem EStG **eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit** ist und das Finanzamt diesen Punkt daher nicht in Frage stellen darf. Die Entscheidung führt also zu der erstaunlichen Erkenntnis, dass Alleinerziehende einen **Anspruch auf den Entlastungsbetrag** haben, wenn ihr Kind unter Verstoß gegen das Meldegesetz in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

Hinweis: Der Bundestag hat im Juni 2015 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2015 auf 1.908 € angehoben werden soll; die Neuregelungen sehen zudem eine Erhöhung um 240 € für jedes weitere Kind vor. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch nicht zugestimmt.

Differenzkindergeld: Die Berechnung muss kindbezogen erfolgen

Heutzutage kommt es häufig vor, dass Familien unter der Woche arbeitsbedingt voneinander getrennt sind. Ist ein Familienmitglied sogar im Ausland tätig, ergeben sich neben den Pendlerkosten auch steuerrechtliche Besonderheiten. Insbesondere zu der Berechnung des **(Differenz-)Kindergeldes bei Familien mit Bezug zu zwei Staaten** hat nun das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) Stellung genommen.

Innerhalb Europas ist es möglich, in zwei Staaten Kindergeld zu erhalten. Sogar die Schweiz als Nicht-EU-Land beteiligt sich an diesem staatlichen Abkommen. Dabei wird allerdings nicht einfach in beiden Staaten das volle Kindergeld bewilligt. Vielmehr gibt es eine Rangfolge, die sich danach bestimmt, ob der Kindergeldanspruch durch die Beschäftigung (erster Rang), die Rente (zweiter Rang) oder durch den Wohnort (dritter Rang) ausgelöst wird. Der „höherrangige“ Staat zahlt sein volles Kindergeld, der andere den gegebenenfalls bestehenden Unterschiedsbetrag zur Höhe seines Kindergeldes

Ein in der Schweiz arbeitender Vater dreier Kinder hatte Anspruch auf die sogenannte Schweizer Familienzulage, die dem deutschen Kindergeld sehr ähnlich ist. Da seine Ehefrau mit den Kindern in Deutschland ihren Wohnsitz hatte, bestand ebenfalls Anspruch auf die Familienleistungen nach deutschem Recht. Nach der Kollisionsregel (höherer vor niedrigerem Rang) war der höherrangige Anspruch der in der Schweiz. Für die ersten beiden Kinder erhielt der Vater 250 CHF und für das dritte und jüngste Kind 200 CHF Familienzulage.

In Deutschland wollte die Familienkasse kein Differenzkindergeld zahlen, da die Zulage in der Schweiz **insgesamt** höher war als der Anspruch in Deutschland.

Ganz so einfach ist es jedoch nicht. Das FG verurteilte die Familienkasse zur Zahlung eines Differenzkindergeldes für die jüngste Tochter. Denn das **Kindergeld bezieht sich immer auf das einzelne Kind** und ist **nicht familienbezogen zu berechnen**. Und bei der jüngsten Tochter ergab sich tatsächlich eine Differenz von etwa 25 €.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat bereits Revision eingelegt. Ob der Bundesfinanzhof (BFH) wirklich zu der Überzeugung gelangt, dass das Differenzkindergeld familienbezogen berechnet werden muss, ist zweifelhaft. Das letzte Wort haben jedoch die Richter des BFH. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Gesetzliche Krankenversicherung: Bonuszahlung der Kasse mindert den Sonderausgabenabzug nicht

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung können Sie als Sonderausgaben von Ihrer Einkommensteuer absetzen. Eventuelle Beitragsrückerstattungen sind jedoch aus den Beiträgen herauszurechnen: Sie mindern also die abziehbaren Sonderausgaben.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat kürzlich entschieden, dass die **Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenversicherung den Sonderausgabenabzug nicht mindern**. Geklagt hatten Eheleute, die bei der Betriebskrankenkasse (BKK) versichert waren. Sie hatten am „Bonusmodell Vorsorge PLUS“ der BKK teilgenommen und dafür einen Zuschuss von 150 € erhalten. Mit diesem Betrag fördert die BKK private Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen wie etwa Massagen, Brillen, Behandlungen beim Heilpraktiker, Nahrungsergänzungsmittel oder private Krankenzusatzversicherungen. Das Finanzamt hatte die Bonuszahlung als Beitragsrückerstattung bewertet.

Dem ist das FG nicht gefolgt: Um mit den Sonderausgaben verrechnet werden zu können, müssen Erstattungen **gleichartig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung** sein. Beim Bonusmodell der BKK war diese Gleichartigkeit aber **nicht** gegeben. Denn mit der Bonuszahlung erstattete die Kasse Krankheitskosten, die nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes waren. Außerdem führte das FG an, dass alle Mitglieder der Krankenkasse einen Anspruch auf Versicherungsschutz hatten - unabhängig davon, ob sie am Bonusprogramm teilnahmen oder nicht.

Hinweis: Es handelt sich zunächst nur um die Entscheidung eines FG. Das endgültige Urteil des Bundesfinanzhofs in dieser Rechtsfrage bleibt daher abzuwarten.

Riester für Beamte: Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung sichert Riester- Zulage

Als Arbeitnehmer haben Sie die folgende Frage möglicherweise schon von uns gehört: „Haben Sie der elektronischen Datenübermittlung zugestimmt?“ Das dürfte beispielsweise im Zusammenhang mit Ihren Vorsorgebeiträgen vorgekommen sein.

Zugegeben, mittlerweile können Sie sich in den meisten Fällen gar nicht mehr entscheiden - Sie werden lediglich darüber informiert, dass eine Übermittlung an das Finanzamt stattfindet. Doch zumindest für ältere Fälle oder für Ausnahmen, in denen noch eine Entscheidung möglich ist, können Sie die steuerliche Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge nur dann erlangen, wenn Sie spätestens zwei Jahre nach dem Beitragsjahr in die Datenübermittlung einwilligen.

Das war der Grundsatz - und hier kommt die Ausnahme, die eine **Referendarin** unlängst erstritten hat. Dazu muss man wissen, dass die Referendarin als Beamtin auf Widerruf von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit war. Nach dem Ende ihres Referendariats beantragte sie, **nachträglich** für 2008 **freiwillig rentenversichert** zu sein, und leistete entsprechende Beiträge. Unter anderem kam sie so in den Genuss einer **Altersvorsorgezulage zu ihrer Riester-Rente**.

Allerdings änderte das Finanzamt seine Meinung später und forderte die Zulage mit dem Argument zurück, dass die Referendarin wegen der **fehlenden Einwilligung in die Datenübermittlung** für die Riester-Rente nicht zulageberechtigt gewesen sei. Für Beamte bzw. Beamte auf Widerruf führe der Weg zur Zulage ausschließlich über die elektronische Übermittlung der Daten über die geleisteten Riester-Beiträge.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat jedoch einen anderen Weg aufgezeigt: **Durch die Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung** war die Klägerin nämlich auch **zulageberechtigt**, da sie wie jeder andere rentenversicherungspflichtige Angestellte behandelt werden musste. Die Nachträglichkeit änderte daran nichts. Die ehemalige Referendarin konnte somit trotz ihres ganzjährigen Beamtenstatus und trotz fehlender Einwilligung in die Datenübermittlung die Altersvorsorgezulage von 539 € behalten.

Hinweis: Die Behandlung als gläserner Bürger ist oftmals schon Realität. Doch trotz aller automatischen Datenübertragungen und -abgleiche sollten Sie nicht vergessen, dass auch elektronische Meldungen nicht immer korrekt sind. Denn letztendlich werden Maschinen auch nur von Menschen programmiert. Sollte Ihnen etwas bei den elektronischen Meldungen unstimmig vorkommen, sprechen Sie uns bitte an.

Betriebliche Altersvorsorge: Vereinbarungsgemäße Auszahlung an die Witwe ist steuerlich begünstigt

„Die Rente ist sicher!“ Mit dieser Äußerung hatte der ehemalige Arbeitsminister Norbert Blüm in den Neunzigern für Erheiterung gesorgt. Seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Altersvorsorge erheblich verändert. Denn wie sich herausstellte, war mit „sicher“ nicht unbedingt auch „ausreichend“ gemeint. Unter anderem durch die sogenannte Riester- und Rürup-Rente, aber auch durch Vergünstigungen bei der betrieblichen Altersvorsorge sollte die Versorgungslücke im Alter privat gestopft werden.

Das Finanzgericht München (FG) hat eine interessante Entscheidung zur **betrieblichen Altersvorsorge** veröffentlicht. Hier hatte ein Angestellter mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge Zahlungen an eine Versorgungskasse erfolgen und bei Eintritt des Versorgungsfalles - genauer: bei Ruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Tod - eine Rente ausgezahlt wird. Im **Todesfall** sollte der Anspruch auf das Versorgungsguthaben in voller Höhe auf die **Ehefrau** - sowie unter Umständen auch auf die Kinder - übergehen.

Nach dem Tod ihres Mannes ließ sich die Witwe das Guthaben als Einmalkapital ausbezahlen und durfte dieses begünstigt - das heißt unter Berücksichtigung der sogenannten Fünftelregelung - versteuern. Entscheidend für dieses positive Urteil des FG war, dass der Ehemann explizit mit seinem Arbeitgeber vereinbart hatte, dass die angesparte Summe im Fall seines Todes an seine Ehefrau ausgezahlt wird. Es handelte sich damit de facto um ein **Witwengeld**. Die Ehefrau hatte nicht bloß einen Ersatzanspruch auf das Versorgungsguthaben, sondern war direkte Berechtigte.

Da Witwengelder von Gesetzes wegen **wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** zu behandeln sind, unterlag die Auszahlung als **außerordentliche Einkünfte** der begünstigten Besteuerung.

Diese Begünstigung wird beispielsweise bei Einmalzahlungen für mehrjährige Tätigkeiten gewährt; dabei wird auch das Ansparen über mehrere Jahre als Tätigkeit bewertet. Dass die Ehefrau selbst hätte tätig werden müssen, hat der Gesetzgeber nicht als Voraussetzung festgelegt.

Die Vorleistung des verstorbenen Ehemanns „übertrug“ sich auf seine Witwe, so dass die Einkommensteuer unter Anwendung der sogenannten **Fünftelregelung** festgesetzt werden musste. (Dabei wird die Einkommensteuer einmal ohne und einmal zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte berechnet. Der Unterschiedsbetrag wird verfünffacht und zu der ohne außerordentliche Einkünfte berechneten Steuer hinzuaddiert. Im Ergebnis entsteht so eine geringere Progression - also eine geringere Steuerlast.)

Hätte die Klägerin nur einen Ersatzanspruch auf die Auszahlung gehabt, wäre eine andere Beurteilung notwendig gewesen. Denn dann hätte sie kein Witwengeld erhalten und somit auch keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis: Sollten Sie Beratungsbedarf für Ihr Unternehmen oder für Ihren privaten Bereich hinsichtlich der Beurteilung von betrieblicher Altersvorsorge sehen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Steuerfreie Einkünfte: Kein Sonderausgabenabzug für niederländische Sozialversicherungsbeiträge

Wenn Sie niederländische gesetzliche Renten beziehen, unterliegen diese wie die deutschen Rentenbezüge auch der Sozialversicherungspflicht. Die deutschen Sozialversicherungsbeiträge werden allerdings bei der Einkommensteuer berücksichtigt und mindern das zu versteuernde Einkommen. Die niederländischen Beiträge mindern es dagegen nicht. Das wollte ein klagendes Rentnerehepaar, welches in Deutschland seinen Wohnsitz hatte, nicht hinnehmen.

Doch sie hatten keinen Erfolg. Denn **Einkünfte aus der niederländischen gesetzlichen Rentenversicherung sind in Deutschland steuerfrei**. Sie unterliegen zwar dem Progressionsvorbehalt, was zu einer Anhebung des Steuersatzes und demzufolge zu höheren Steuern führt. Die niederländischen Einkünfte selbst werden jedoch nicht besteuert. Durch den höheren Steuersatz soll lediglich die gesteigerte Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Damit gelten die Einkünfte trotz allem als steuerfrei.

Sozialversicherungsbeiträge sind aber vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn sie **unmittelbar mit steuerfreien Einkünften zusammenhängen**. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein solcher Zusammenhang jedenfalls dann gegeben, wenn durch die Einkünfte eine Beitragspflicht ausgelöst wird. Das ist sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland der Fall.

Auch dem letzten Argument des Ehepaares, dass die Einkünfte in den Niederlanden ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert worden seien, widersprach das mit der Sache befasste Finanzgericht Düsseldorf, da die Einkünfte sehr wohl um einen pauschalen Ansatz der Sonderausgaben gekürzt wurden. Dass dieser pauschale Abzug weit geringer als in Deutschland ist, verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht.

Hinweis: Ob die Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich unmittelbar wirtschaftlich mit steuerfreien Einkünften in Zusammenhang zu bringen sind, ist nicht immer ganz einfach zu erkennen. Hierzu gibt es bereits diverse Rechtsprechung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, wenn Sie eine Beratung hierzu wünschen.

Forschungsstipendium: BFH erkennt Monatssalär von 2.700 € als erforderlich an

Wissenschaftliche Spitzenkräfte werden in Deutschland über eine Vielzahl von **Stipendien** gefördert. Entsprechende Zahlungen können nach dem Einkommensteuergesetz **steuerfrei** bezogen werden, wenn das Stipendium einen Betrag nicht übersteigt, der für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich ist.

Hinweis: Der Gesetzeswortlaut nennt allerdings keine betragsmäßige Grenze, bis zu der von einer Erforderlichkeit ausgegangen werden kann.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin aus Hamburg hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass ihre Zahlungen aus einem Forschungsstipendium in Höhe von 2.700 € pro Monat steuerfrei belassen werden. Das Finanzgericht hatte ihr zunächst die Steuerfreiheit verwehrt, da das Stipendium nach Gerichtsmeinung den Betrag überstieg, der für Forschung und Lebensunterhalt erforderlich ist. Nach Ansicht der Finanzrichter war die „Schallgrenze“ des Erforderlichen bei einem Monatsbetrag von 2.000 € erreicht.

Der BFH sprach sich jedoch für die Steuerfreiheit der Gelder aus und sah trotz der Höhe der monatlichen Zahlungen keinen Anlass, von einer Überschreitung des erforderlichen

Betrags auszugehen. Er nannte zwar ebenfalls **keine konkrete Höchstgrenze für Stipendien**, erklärte jedoch, dass **bei der Bestimmung des erforderlichen Lebensunterhalts**

- das Alter des Stipendiaten,
- seine akademische Vorbildung und
- seine typischen Lebenshaltungskosten in seiner konkreten sozialen Situation zu berücksichtigen sind.

Zugunsten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin wirkte sich aus, dass ihr Verdienst vor dem Stipendium in etwa gleich hoch war.

Hinweis: Bereits 2010 hatte der BFH entschieden, dass sich ein Stipendium mit einem Jahresbetrag von 35.000 \$ (rund 31.500 €) noch im erforderlichen Rahmen bewegt und daher steuerfrei bezogen werden kann.

Gewinne und Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss

Wer Glück im Spiel hat, sollte zeitnah klären lassen, ob sein Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Denn ist das Geld erst einmal ausgegeben und fordert das Finanzamt danach seinen (Steuer-)Anteil ein, steht der Gewinner ärmer da als zuvor. Ob ein **Steuerzugriff** erfolgt, **richtet sich nach der Art des Gewinns:**

- **Lottogewinne** aus dem staatlichen Lotto oder Gewinne bei Renn- und Sportwetten müssen in Deutschland prinzipiell nicht versteuert werden, denn sie basieren auf Glück und können keiner besteuerten Einkommensart zugewiesen werden. Gewinner sollten jedoch beachten, dass die Zinsen, die ein Geldgewinn abwirft, dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen. Wer Teile seines Gewinns weiterverschenkt, sollte zudem mit schenkungsteuerlichen Folgen rechnen.
- Wer bei **ausländischen Glücksspielangeboten** gewinnt, kann sich der Steuerfreiheit seines Gewinns nicht sicher sein, da derjenige Staat die Steuern festsetzt, in dem die Lotterie ansässig ist. Gewinne aus dem Europajackpot bleiben allerdings bei in Deutschland wohnhaften Gewinnern steuerfrei, wenn der Anbieter des Internetglücksspiels in Deutschland über eine behördliche Erlaubnis zur Veranstaltung des Glücksspiels verfügt.
- **Preisgelder** müssen vom Empfänger versteuert werden, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart des Einkommensteuergesetzes stehen. Dies ist der Fall, wenn die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und sowohl Ziel als auch Folge der ausgeübten Tätigkeit ist (z.B. bei Ideenwettbewerben von Architekten). Preisgelder müssen zudem versteuert werden, wenn es sich um eine werbewirksame Auszeichnung im Rahmen von betriebs- oder berufsbezogenen Ausstellungen handelt oder um Geldpreise mit Zuschusscharakter, die vom Preisträger im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verwendet werden müssen (z.B. zweckgebundene Filmpreise zur Herstellung neuer Filme).
- Ein Preisgeld bleibt steuerfrei, wenn der zugrundeliegende Preis ein **Lebenswerk oder Gesamtschaffen** würdigt, die Persönlichkeit des Preisträgers ehrt, eine persönliche Grundhaltung auszeichnet oder eine Vorbildfunktion herausstellt.

Körperschaftsteuer

Pensionszusage: Ist die 75%-Regel des BFH ungültig?

Schon in mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine sogenannte **Überversorgung** vorliegt, wenn die betriebliche Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** (Gehalt, Tantiemen etc.) **übersteigt**. Folge einer solchen Überversorgung ist, dass die Aufwendungen für die Versorgungsanwartschaft (Pension) nur anteilig als Betriebsausgabe geltend gemacht werden dürfen.

Nach Meinung der Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) ist dies jedoch **nicht richtig**, denn diese Sichtweise orientiere sich an unzutreffenden Prämissen. Insbesondere nutze diese Berechnungsweise **unklare Parameter**, die zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. So sind Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

Hinweis: Der BFH wird in Kürze Gelegenheit haben, seine sogenannte „75%-Grenze“ noch einmal zu überdenken, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil des FG Revision eingelegt.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Bewertung einer Fahrzeugüberlassung bei ausschließlicher Privatnutzung

Viele GmbH-Geschäftsführer dürfen einen Pkw der Gesellschaft auch für private Fahrten nutzen. Nicht selten können auch Familienmitglieder, wie zum Beispiel der Ehepartner, den Wagen fahren oder erhalten sogar einen eigenen „Firmenwagen“. Letztgenannter Fall führt jedenfalls dann zur Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der nutzende Ehegatte nicht beruflich für die Gesellschaft tätig ist.

Diesen Umstand nehmen viele Firmen jedoch gerne in Kauf, da die Kosten, die ein Pkw verursacht (Abschreibung, Finanzierung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern etc.), höher sind als die Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung, die anhand der sogenannten 1%-Regelung erfolgt. Gemäß dieser muss monatlich 1 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes vertrat jetzt aber eine andere Auffassung: Denn die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der **Pkw** zumindest auch beruflich genutzt wird. Wird er allerdings **ausschließlich privat genutzt**, müsse die dadurch entstehende **verdeckte Gewinnausschüttung mit den tatsächlich angefallenen Kosten bewertet** werden.

Hinweis: Danach wirken sich die Pkw-Kosten im Ergebnis also nicht steuermindernd aus. Sie sollten daher genau prüfen, ob es sich lohnt, den Pkw über die GmbH zu erwerben.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Wie viel Miete muss eine GmbH für die Vermietung eines Einfamilienhauses erwirtschaften?

Zunächst klingt es ungewöhnlich: Eine GmbH überlässt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Einfamilienhaus. Das erscheint auf den ersten Blick befremdlich - schließlich wird ein Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel alles tun, um das private Einfamilienhaus von der Haftungsmasse der Gesellschaft fernzuhalten.

Auf den zweiten Blick ist dies jedoch keineswegs so abwegig: Um die Eigenkapitalsituation einer Gesellschaft kurzfristig zu verbessern und sogar eine Insolvenz abzuwenden, kann es sinnvoll sein, das Haus an die GmbH zu übertragen. Dabei ist es jedoch wichtig, dass die GmbH für die Überlassung Miete verlangt. Ist die Miete allerdings zu gering, wird dem Einkommen der GmbH eine verdeckte Gewinnausschüttung hinzugerechnet.

Die Frage ist nur: Anhand welchen Vergleichsmaßstabs ist zu prüfen, ob die Miete zu gering ist? Während es grundsätzlich naheliegen dürfte, den Mietspiegel - also die ortsübliche Miete - zugrundezulegen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2004 entschieden, dass stattdessen die sogenannte **Kostenmiete** anzusetzen ist. Das bedeutet, die GmbH muss mit der vom Gesellschafter-Geschäftsführer verlangten Miete alle Kosten der Immobilie wie zum Beispiel Anschaffung, Instandhaltung und Unterhalt decken können und dabei noch einen (kleinen) Gewinn erwirtschaften. Im Urteilsfall aus 2004 lag die Kostenmiete deutlich über der ortsüblichen Miete, da es sich um ein Luxushaus handelte.

Vor dem Finanzgericht Köln (FG) klagte nun ein GmbH-Gesellschafter in einem ähnlich gelagerten Fall gegen den Ansatz der Kostenmiete, da das Haus, in dem er lebt, eher ein „normales“ Einfamilienhaus sei. Doch das FG **verweigerte sich des Ansatzes des Mietspiegels**, denn das **Urteil des BFH aus 2004 ließe nicht erkennen**, dass **auf die Ausgestaltung der Immobilie abzustellen** sei.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG ist Revision eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Meinung aus 2004 ändern und auf die individuelle Ausstattung der überlassenen Immobilie Rücksicht nehmen wird.

Umsatzsteuer

Ausfuhr in Drittländer: Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt

Exporte in Drittländer außerhalb der EU sind von der Umsatzsteuer befreit. Wollen Sie als Lieferant von dieser **Steuerbefreiung** profitieren, müssen Sie die Ausfuhrdokumente vorlegen. Dazu können Sie diejenigen Belege verwenden, die Ihnen der Zoll als Nachweis für den Warenausgang zur Verfügung gestellt hat.

Haben Sie als ausführender Unternehmer Ihren Sitz in Deutschland, erfolgt die **Ausfuhranmeldung** normalerweise beim deutschen Zoll. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, bei denen die Anmeldung nicht in Deutschland erfolgen muss:

- Zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
- In Bagatellfällen bis einschließlich 3.000 € Warenwert, wenn die Waren keinen Exportverboten oder -beschränkungen unterliegen. Dann kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Ausgangszollstelle (in der Regel die Grenzzollstelle) erfolgen. Diese kann auch im EU-Ausland liegen.

In diesen Fällen bescheinigt lediglich die Behörde aus dem anderen EU-Land den Ausgang der Waren. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch die **von anderen EU-Behörden ausgestellten Dokumente** als Nachweise für die Steuerbefreiung **ausreichen**.

Hinweis: Für die Steuerbefreiung einer Ausfuhr ist immer ein Dokument erforderlich, aus dem sich der Warenausgang zweifelsfrei ergibt. Daher reicht zum Beispiel eine Zollanmeldung allein nicht aus.

Inneregemeinschaftliche Lieferung: Keine Steuerbefreiung bei Nachweisversäumnissen

Die Steuerfreiheit von inneregemeinschaftlichen Lieferungen ist immer wieder Streitpunkt zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen. Auch das Finanzgericht München (FG) hat sich erst kürzlich wieder damit auseinandergesetzt.

In dem Verfahren hatte ein Autohändler Fahrzeuge an verschiedene Firmen nach Palma de Mallorca und Tschechien geliefert. Der Händler hatte die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern seiner Abnehmerfirmen überprüft. Außerdem hatte er sich Handelsregisterauszüge beschafft. Alle fraglichen Geschäfte waren von einem Vermittler abgewickelt worden, so dass kein unmittelbarer Kontakt mit den Geschäftsführern der Abnehmerfirmen bestand. Und die Fahrzeuge waren von verschiedenen Personen beim Autohändler abgeholt worden. Erst später stellte sich heraus, dass die **Fahrzeuge gar nicht ins EU-Ausland gebracht** worden waren. Außerdem handelte es sich bei den Abnehmerfirmen um Scheinunternehmen.

Nach dem Urteil des FG greift die **Steuerbefreiung** in einem solchen Fall **nicht**, da die Fahrzeuge nicht ins europäische Ausland gelangt sind.

Der Lieferant kann sich auch **nicht** auf den Grundsatz des guten Glaubens berufen, nach dem in Ausnahmefällen die Steuerbefreiung gewährt wird, obwohl die Ware nicht im EU-Ausland angekommen ist. Diesen **Vertrauensschutz** kann ein Lieferant nur dann bekommen, wenn er zuvor alle verfügbaren, zumutbaren und vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass er sich mit seinem Umsatz nicht einer Steuerhinterziehung beteiligt.

Der Autohändler aus dem Streitfall hat jedoch gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen: Hätte er die **Handelsregisterauszüge** über die angeblichen Abnehmerfirmen **überprüft** - was er offenbar **versäumt** hatte -, hätte ihm auffallen müssen, dass es sich bei diesen um Firmen handelte, deren Geschäftstätigkeit in keinem Fall mit dem Kfz-Handel zusammenhing. Außerdem hätte er den **direkten Kontakt zu den Abnehmerfirmen** suchen müssen. Stattdessen hatte sich der Händler jedoch auf die Angaben des unbekanntem Vermittlers verlassen.

Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast

Vor allem beim **Handel mit Gebrauchtwagen** wird eine besondere Form der Umsatzbesteuerung angewendet: die sogenannte **Differenzbesteuerung**. Diese setzt in erster Linie voraus, dass beim Ankauf keine Umsatzsteuer gezahlt werden musste. Das ist beispielsweise bei Ankäufen von Privatpersonen, Kleinunternehmern oder solchen Unternehmern der Fall, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte und Versicherungsvertreter).

Beispiel: Ein Autohändler kauft für 10.000 € ein Fahrzeug von einem Privatmann an. Der private Verkäufer schuldet keine Umsatzsteuer für die Fahrzeuglieferung, da er kein Unternehmer ist.

Damit kann der Autohändler beim Verkauf des Fahrzeugs die Differenzbesteuerung anwenden: Er muss nur die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterwerfen. Kann er das Fahrzeug für 12.000 € weiterverkaufen, muss er also nur 2.000 € Umsatz versteuern.

Die Differenzbesteuerung ist dann nicht anwendbar, wenn das Fahrzeug mit Umsatzsteuer von einem anderen Unternehmer angekauft wurde. Dann muss der volle Verkaufspreis (im Beispiel: 12.000 €) versteuert werden.

Will ein **Unternehmer** die Differenzbesteuerung anwenden, obwohl es **zweifelhaft** ist, ob beim Ankauf die Regelbesteuerung angewandt wurde, trägt er die **Beweislast**. Darauf hat kürzlich die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hingewiesen. Den Nachweis kann man zum Beispiel durch einen Kaufvertrag mit dem privaten Verkäufer oder mit einer Rechnung führen, in der auf die Kleinunternehmerregelung hingewiesen wird. Kann man den Beweis nicht führen, muss man den vollen Betrag versteuern.

Hinweis: Geregelt ist die Differenzbesteuerung in § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG). Teilweise findet sich daher in Gebrauchtwagenannoncen der Hinweis „Differenzbesteuert nach § 25a UStG“. Der Ankäufer weiß dann, dass er aus dem Ankauf keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Bescheinigung der Wiederverkäufereigenschaft bei Gas- bzw. Stromlieferung

Bei **Erdgaslieferungen** über das Erdgasnetz kann es zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** kommen. Voraussetzung ist, dass der Abnehmer zugleich Wiederverkäufer von Erdgas ist. In diesem Fall schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Förderunternehmen liefert Erdgas an ein Versorgungsunternehmen. Da Letzteres das Gas weiterverkauft, kommt es zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Das Versorgungsunternehmen muss die Umsatzsteuer für die Gaslieferung an das Finanzamt abführen.

Eine ähnliche Regelung sieht der Gesetzgeber für **Elektrizitätslieferungen** vor. Hier geht die Steuerschuld allerdings nur dann auf den Empfänger über, wenn sowohl er als auch der Lieferant Wiederverkäufer von Elektrizität sind. In diesem Bereich müssen also beide Geschäftspartner als Wiederverkäufer tätig sein.

Ob es sich bei einem Geschäftspartner um einen Wiederverkäufer handelt, ist in der Praxis mitunter schwer zu klären. Grundsätzlich muss seine Haupttätigkeit im Erwerb von Gas bzw. Elektrizität liegen. Um als **Wiederverkäufer** zu gelten, muss er also mehr als 50 % des erworbenen Gases bzw. der Elektrizität weiterveräußern.

Beteiligte können dann davon ausgehen, dass ihr Geschäftspartner Wiederverkäufer ist, wenn er bei der Ausführung des Umsatzes den **Vordruck „USt 1 TH“** vorlegt. Das Bundesfinanzministerium hat diesen nun neu bekanntgegeben. Gegenüber dem bisherigen Muster wurde die **maximale Gültigkeitsdauer** verlängert - auf einen Zeitraum von längstens **drei Jahren** nach dem Ausstellungsdatum.

Hinweis: Produzieren Sie Strom mit Hilfe einer Photovoltaikanlage auf Ihrem privaten Wohnhaus, müssen Sie den Wechsel der Steuerschuldnerschaft nicht beachten.

Umsatzsteuer auf Bauleistungen: Finanzamt darf Erstattung für Bauträger nicht an Subunternehmer durchreichen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Rechtslage bei der Besteuerung von Umsätzen aus Bauleistungen für Altfälle zweifelhaft ist. In dem Verfahren hatte die Finanzverwaltung einen Subunternehmer zur Nachzahlung von Umsatzsteuer herangezogen, obwohl dieser darauf vertraut hatte, dass nach dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet wird. Er war also davon ausgegangen, dass die Steuerschuld auf den Empfänger seiner Leistung übergeht. Nach Auffassung des Finanzamts sollte der Subunternehmer aber nachzahlen, weil der Leistungsempfänger die Erstattung der Umsatzsteuer verlangt hatte.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2013, nach der speziell **Bauträger als Leistungsempfänger** im Regelfall keine Umsatzsteuer mehr schulden. Seitdem ist das Reverse-Charge-Verfahren bei Rechnungen an Bauträger nicht mehr anwendbar. Bauträger, die bereits die **Umsatzsteuer abgeführt** haben, obwohl sie nach dem BFH-Urteil gar nicht mehr dazu verpflichtet gewesen wären, können seither einen **Erstattungsantrag** stellen.

Beispiel: Subunternehmer U1 hat im Jahr 2012 im Auftrag des Bauträgers U2 Fliesen verlegt. Beide sind davon ausgegangen, dass U2 als Leistungsempfänger die Steuer für den Umsatz schuldet. Laut dem Urteil des BFH aus 2013 hat aber nicht U2 die Steuer geschuldet, sondern U1. Daher stellt U2 einen Erstattungsantrag. Und das Finanzamt tritt an U1 heran, damit dieser die Steuer nachzahlt, die es U2 nun erstatten muss.

Das FG gewährt dem **Subunternehmer** in einem solchen Fall aber **Vertrauensschutz**. Dieser kann nicht nachträglich in Anspruch genommen werden. Vor allem in Fällen, in denen der leistende Subunternehmer die Steuer nicht mehr vom Leistungsempfänger nachfordern kann (z.B. wegen Verjährung), genießt er Vertrauensschutz.

Hinweis: Auch wenn die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz ergangen ist, hat sie Signalwirkung. Es wird damit wahrscheinlicher, dass die nachträgliche Festsetzung von Umsatzsteuer gegenüber leistenden Subunternehmern generell als unzulässig betrachtet wird.

Umsatzsteuer-Voranmeldung: NSA-Affäre ist kein Grund, zur Papiererklärung zurückzukehren

Auch in Zeiten der Ausspähangriffe durch die National Security Agency (NSA) und andere Geheimdienste hält der Bundesfinanzhof (BFH) an der Verpflichtung zur **elektronischen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen** fest.

Anlass für diese Bestätigung der gängigen Praxis war die Klage einer Steuerzahlerin gegen die Pflicht zur elektronischen Abgabe mit Verweis auf die sogenannte NSA-Affäre. Die Klägerin verwies auf die **mangelhafte Datensicherheit im Internet** und beklagte, dass das **Steuergeheimnis** durch die erzwungene Übertragung auf elektronischem Weg nicht mehr gewährleistet werden könne, während der Transportweg von Briefen durch das Postgeheimnis geschützt sei. Das Umgehen der Verschlüsselung sei für einen Fachmann kein unlösbares Problem, so dass sich unbefugte Dritte Zugriff auf die sensiblen Steuerdaten verschaffen könnten. Das Steuergeheimnis gelte aber auch gegenüber Fachmännern der IT-Branche.

Der BFH ist den Argumenten der Klägerin aber nicht gefolgt. Stattdessen hat er auf seine eigene langjährige Rechtsprechung verwiesen, nach der die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Voranmeldungen **im Einklang mit geltendem Recht** steht. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses war für das oberste deutsche Finanzgericht nicht erkennbar.

Theaterähnliche Darbietung: Szenische Autorenlesung löst nur 7%ige Umsatzsteuer aus

Eintrittsgelder für Theater, Konzerte und Museen unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von nur 7 %; Gleiches gilt für Darbietungen ausübender Künstler, die mit Theatervorführungen und Konzerten vergleichbar sind. Sinn und Zweck dieser Steuerermäßigung ist es, die Eintrittspreise für derartige kulturelle Veranstaltungen gering zu halten.

Eine Buchautorin aus dem Rheinland hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass auch die Umsätze aus ihren **Autorenlesungen** mit nur 7 % besteuert werden. Ihr Finanzamt hatte zunächst eine 19%ige Umsatzsteuer festgesetzt, da es die Veranstaltungen nicht als theaterähnlich erachtet hatte. Der BFH erkannte in den Lesungen jedoch sehr wohl theaterähnliche Elemente und gestand der Frau den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** zu.

Nach dem Urteil zählen zu den steuerbegünstigten Theatervorführungen nicht nur Theaterstücke, Opern und Operetten, sondern auch Darbietungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, des Varietés sowie Puppenspiele und Eisrevuen. Steuerbegünstigt können auch Mischformen sein wie zum Beispiel eine Kampfkunstshow oder eine Feuerwerksveranstaltung mit kreativen Elementen. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung setzt allerdings voraus, dass die Vorführung entweder **theater- oder konzertähnlich** ist und diese Merkmale die **Hauptbestandteile der Veranstaltung** sind.

Zwar ist das reine Vorlesen eines Autors vor Publikum weder als begünstigte Theatervorführung noch als vergleichbare Darbietung zu werten, im Urteilsfall waren die Lesungen aber gleichwohl als theaterähnlich anzusehen, weil die Autorin zum Ausdruck besonderer Situationen und zur Darstellung der handelnden Personen **Stimmveränderungen eingesetzt** und ihre Lesungen mit **Mimik, Körperhaltung und Bewegung** unterstrichen hatte. Die Darbietungen hatten durch **Zwischenbemerkungen** der Autorin zudem kabarettistischen Charakter erhalten.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass Umsätze aus Lesungen ermäßigt versteuert werden können, sofern sie Züge einer szenischen Darstellung tragen. Da Autorenlesungen häufig derartige Elemente enthalten, kommt dem Urteil Breitenwirkung zu.

Alternative Postdienstleister: Wer umsatzsteuerfrei sein will, muss Universaldienstleistungen erbringen

Die Umsätze der Deutschen Post AG sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist nicht auf das Nachfolgeunternehmen der ehemals staatlichen Deutschen Bundespost beschränkt. Vielmehr können auch die Umsätze anderer Unternehmer, die Postdienstleistungen ausführen, **umsatzsteuerfrei** sein. Dazu müssen die Unternehmer Dienste anbieten, die denen der Post AG vergleichbar sind.

Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von **Universaldienstleistungen**. Vereinfacht gesagt muss der Postdienstleister **bundesweit** Sendungen zustellen und von montags bis samstags verfügbar sein. Zustellungen müssen also **an sechs Werktagen in der Woche** erfolgen.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) erfüllte der klagende Postdienstleister die genannten Voraussetzungen nicht. Zwar konnte er Zustellungen innerhalb des gesamten Bundesgebiets gewährleisten. Auf ca. 20 % der Fläche bediente er sich jedoch der Dienste der Deutschen Post AG. Da er die bundesweite Zustellung nur mithilfe der Post AG gewährleisten konnte, griff die Steuerbefreiung nach Ansicht des FG nicht. Außerdem konnte der Dienstleister die Zustellung lediglich von dienstags bis samstags gewährleisten. Es fehlte also auch an der zweiten Voraussetzung, da nur an fünf anstelle von sechs Werktagen eine Zustellung erfolgte.

Hinweis: Um die Umsatzsteuerfreiheit zugesprochen zu bekommen, muss ein Postdienstleister seinen Kunden nicht alle Dienstleistungen anbieten, die die Deutsche Post AG im Programm hat. Er kann sich durchaus auf Teilbereiche konzentrieren - zum Beispiel auf Briefsendungen.

Insolvenz: Aus den Rechnungen des Verwalters die Vorsteuer ziehen

Für seine Tätigkeit erhält ein Insolvenzverwalter eine Vergütung. Da er umsatzsteuerlich gesehen eine Dienstleistung erbringt - auch wenn der betroffene Schuldner das in seiner Situation anders wahrnehmen mag -, stellt sich die Frage nach dem Vorsteuerabzug.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall hatte eine **Insolvenzverwalterin** eine Kommanditgesellschaft (KG) abgewickelt. Für ihre Tätigkeit stellte sie **Rechnungen mit Umsatzsteuer** aus. Den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen versagte das Finanzamt jedoch teilweise, weil die Insolvenzverwalterin zum Großteil steuerfreie Umsätze ausgeführt habe, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Es handele sich hierbei vor allem um eine steuerfreie Grundstückslieferung aus der Insolvenzmasse.

Hinweis: Bei bestimmten steuerfreien Ausgangsumsätzen ist der Vorsteuerabzug auf der Eingangsseite ausgeschlossen. Dazu zählen zum Beispiel Umsätze aus Heilbehandlungen von Ärzten, Versicherungs- und Bankumsätze, aber auch Umsätze aus Grundstückslieferungen. Die Rechnungsempfänger sind dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Das FG hat dagegen den vollen **Vorsteuerabzug** zugelassen. Denn für die Höhe des Abzugs sind bei einem Insolvenzverfahren nicht die Umsätze aus der Verwaltungstätigkeit **maßgeblich**, sondern die **Umsätze** des insolventen Unternehmens **bis zur Eröffnung des Verfahrens**. Und bis dahin hatte die KG fast ausschließlich „normale“ Umsätze ausgeführt, die zum Vorsteuerabzug berechtigten.

Hinweis: Erst kürzlich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass selbst nach der Beendigung eines Unternehmens noch ein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Insolvenzverwalters möglich ist.

Zu dem hier vorgestellten Fall ist bereits ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass die endgültige Entscheidung abzuwarten bleibt.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Familienheim:

Keine Steuerbefreiung eines Familienheims bei unzureichender Selbstnutzung

Das jetzige Erbschaftsteuerrecht ist manchmal wirklich kompliziert. Zumindest für die Steuerbefreiung eines Familienheims wird das auch erst einmal so bleiben. Was genau daran so kompliziert ist, musste kürzlich eine Erbin erfahren. Diese hatte von ihrem verstorbenen Vater die Hälfte eines Grundstücks geerbt, auf dem ihre Mutter weiterhin lebte. Zur Pflege der Mutter und zur Verwaltung des Nachlasses richtete sich die Erbin in dem Haus zwei Zimmer ein, in denen sie auch hin und wieder übernachtete.

Dies allein schafft jedoch kein **Familienheim**. Und nur bei Bestehen eines solchen ist eine **Befreiung von der Erbschaftsteuer** vorgesehen. Diese Steuerbefreiung setzt voraus,

- dass der Wohnsitz vom Erblasser vor dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (das war im Urteilsfall gegeben) und
- dass die Erbin diese Wohnung nach dem Erbfall unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt hat.

Das **Einrichten von zwei Zimmern reicht** nach Ansicht des mit der Angelegenheit befassten Finanzgerichts Hessen dafür **nicht aus**. Das gilt selbst dann, wenn der eigentliche Sinn und Zweck dieser Befreiungsvorschrift, nämlich der Schutz des familiären Lebensraums, dadurch erfüllt wird.

Auch dass die Erbin ohnehin nur hälftiges Eigentum erlangt und dieses der Mutter unentgeltlich überlassen hatte, änderte nichts an der Auffassung des Gerichts. Der Gesetzgeber stellt zwar im Bereich der Einkommensteuer die Selbstnutzung der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an (unterhaltsberechtigten) Kinder gleich, **für die Erbschaftsteuer ist der Begriff der Selbstnutzung jedoch enger zu fassen**. Nur wenn tatsächlich eine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, die mit einem funktionierenden Haushalt auch einen Wohnsitz darstellt, ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung erfüllt.

Hinweis: Die Befreiungsvorschriften im Erbschaftsteuerrecht sind häufig mit bestimmten Fristen verbunden. Das Familienheim muss zum Beispiel mindestens zehn Jahre nach dem Erwerb zu Wohnzwecken selbst genutzt werden - andernfalls droht doch noch eine Versteuerung. Für eine weiterführende Beratung hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Erbschaft: Besonderheiten bei der Bewertung einer Fondsbeteiligung

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuer ändert unter anderem die verfassungswidrigen Bestandteile der aktuellen Unternehmensbesteuerung. Was dagegen derzeit keine Schwierigkeiten bereitet, ist die Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen wie etwa Aktien. Deren Bewertung ist einfach, eine Begünstigung ist bei einem Anteil von 25 % oder weniger nur durch den generellen Freibetrag vorgesehen (z.B. gilt für Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €).

Nun ist aber Aktie nicht gleich Aktie und ein Aktienfonds nicht unbedingt einer Aktie gleichzusetzen. So erbt eine Klägerin aus Nordrhein-Westfalen den Anteil an einem Aktienfonds, der als GmbH & Co. KG firmierte, also als Personengesellschaft. Die Methode zur Ermittlung des Werts der Fondsbeteiligung war somit etwas schwieriger. Zusätzlich handelte es sich um einen sogenannten geschlossenen Fonds; er war also nicht an der Börse handelbar. Marktpreise waren daher nicht bzw. nur am Zweitmarkt vorhanden.

Und noch etwas war an diesem Fonds besonders: Seine Einkünfte wurden wie solche aus Vermietung und Verpachtung behandelt, da der Fonds, also die GmbH & Co. KG, nur vermögensverwaltend tätig und aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur kein gewerbliches Unternehmen war. Deshalb musste eine Bewertung nach dem sogenannten **Substanzwertverfahren** durchgeführt werden. Danach werden alle Vermögenspositionen - positive wie negative - miteinander verrechnet. Ein Marktpreis ist unerheblich.

Die Gesellschaft musste dem Finanzamt zum Stichtag des Erbfalls eine entsprechende **Feststellungserklärung** einreichen, damit dieses **den zu versteuernden Wert feststellen** konnte. Glück im Unglück hatte die Klägerin hier, da das Finanzgericht Münster offensichtlich sehr akribisch bei der Ermittlung des Werts der Fondsbeteiligung vorging. Die Gesellschaft erklärte nämlich ursprünglich einen sehr viel höheren Wert, an den sich das Finanzamt auch gehalten hatte.

Hinweis: Auch wenn das Finanzamt die Steuer erklärungsgemäß festsetzt, ist der Bescheid nicht unbedingt richtig. Schon die zugrundeliegende Erklärung kann Fehler enthalten. Sollten Sie in einem solch besonderen Fall eine Beratung wünschen, beachten Sie bitte unbedingt die Rechtsbehelfsfristen.

Grunderwerbsteuer

Erbengemeinschaft: Keine zweite Grunderwerbsteuerbefreiung nach voreiliger Erbteilung

Die Erbengemeinschaft ist eine Gesellschaftsform, die steuerrechtlich ähnlich wie eine „normalen“ Personengesellschaft (z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) behandelt wird. Dieser Zusammenschluss kommt nur meist etwas überraschender zustande - nämlich mit dem Tod eines Erblassers, wenn beispielsweise mehrere Personen gemeinsam ein Grundstück erben. Häufig existieren Erbengemeinschaften über Jahre bzw. Jahrzehnte hinweg und können auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaften. Doch spätestens bei einer Erbauseinandersetzung sollte feststehen, **welcher Erbe welchen Teil des Grundstücks erhält**, wie auch ein Erbe aus Rheinland-Pfalz feststellen musste.

Der Großvater hatte nämlich noch zu Lebzeiten geregelt, dass nach seinem Tod jedes seiner Enkelkinder ein Grundstück zum Niederlassen und Bebauen erhalten sollte. Wer im Einzelnen welches Grundstück bekommt, das sollten die Erben jedoch untereinander ausmachen. Nachdem auch die Großmutter verstorben war, fanden sich drei Geschwisterenkel in einer größeren Erbengemeinschaft wieder. Zur Vereinfachung **vereinbarte die Erbengemeinschaft** notariell, dass die **drei Geschwister zwei Grundstücke zu je einem Drittel** erhalten sollten.

Jahre **später tauschten die Geschwister** ihre Grundstücksanteile noch einmal untereinander. Daraufhin setzte das Finanzamt - obwohl Grundstücksteilungen in Erbengemeinschaften keine Grunderwerbsteuer auslösen - **Grunderwerbsteuer** fest.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Steuerfestsetzung. Denn bei der Aufteilung der Grundstücke durch die Geschwister handelte es sich gar nicht mehr um die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Zum Zeitpunkt des Tauschs waren die Geschwister bereits eine - **durch die vorherige Zuteilung** - aus der Erbengemeinschaft entstandene **Bruchteilsgemeinschaft**. Und für diese ist bei Grundstücksaufteilungen **keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer** vorgesehen.

Das Problem des vergebens klagenden Erben resultierte also aus der voreiligen Erteilung aus Vereinfachungsgründen, bei der noch nicht festgelegt worden war, wer eigentlich das Grundstück bekommen sollte. Denn eine Aufteilung einer Erbengemeinschaft in mehrere Erbengemeinschaften kennt das Gesetz nicht.

Hinweis: Wenn Sie nicht in eine solche Steuerfalle tappen wollen, dann kommen Sie vor jeder Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten besser zuerst zu uns.

Verfahrensrecht

Vorlage an Großen Senat: Verstößt der Sanierungserlass gegen rechtsstaatliche Grundsätze?

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Nöte gerät, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben, denn durch den Schuldenerlass entsteht beim Unternehmen ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem sogenannten **Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums** in bestimmten Fällen (aus sachlichen Billigkeitsgründen) unbesteuert bleiben.

Das Finanzgericht Sachsen hatte den Sanierungserlass in einem Urteil aus 2013 nicht anerkannt und erklärt, dass der Gesetzgeber Sanierungsgewinne stets besteuern will; die abweichende begünstigende Verwaltungsregelung **verstoße** daher **gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**.

Hinweis: Dieser rechtsstaatliche Grundsatz besagt, dass die Verwaltungsbehörden für ihr Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und keine Maßnahmen treffen dürfen, die dem Gesetz widersprechen.

Im Revisionsverfahren hat der mit der Sache befasste Senat des Bundesfinanzhofs **dem Großen Senat** (der die Aufgabe hat, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren) die Frage **vorgelegt**, ob der Sanierungserlass tatsächlich gegen diesen Grundsatz verstößt. Der vorlegende Senat ist der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist, da der Gesetzgeber in der Abgabenordnung selbst die Voraussetzungen für eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen bzw. einen Steuererlass geschaffen hat. Im Sanierungserlass sei lediglich festgeschrieben, welchen Ermessenserwägungen die Finanzbehörden folgen müssen. Es bleibt abzuwarten, wie der Große Senat in dieser Frage entscheiden wird.

Verlustfeststellung: Keine Beschwer bei Verschmelzung einer GmbH auf eine Personengesellschaft

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die **Einlegung eines Einspruchs** ist neben der Einhaltung der Frist auch das „beschwert sein“. Das bedeutet, der strittige Verlustvortrag muss den Steuerpflichtigen in seinen Rechten (in Form einer Steuerzahlung) verletzen. So ist ein Einspruch gegen einen Steuerbescheid, der auf 0 € lautet, grundsätzlich unzulässig, selbst wenn er einen Fehler enthält. Denn durch die Steuerzahlung in Höhe von 0 € ist man nicht belastet.

Begehrt aber beispielsweise ein GmbH-Geschäftsführer die Feststellung eines anderen Verlustvortrags als denjenigen, der im Bescheid festgestellt worden ist, ergibt sich - auch wenn die Steuer in dem betreffenden Jahr 0 € lautet - eine Beschwer, da der Verlustvortrag in der Zukunft eine steuermindernde Wirkung hat.

In einem aktuellen Fall wurde eine GmbH auf eine Personengesellschaft verschmolzen, mit der Folge, dass die Körperschaftsteuerpflicht der GmbH im Zeitpunkt der Verschmelzung endete. Zu diesem Stichtag verfügte die GmbH noch über einen Verlustvortrag, gegen dessen Höhe die Personengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der GmbH klagte. Während es im finanzgerichtlichen Verfahren noch um inhaltliche Aspekte ging, also tatsächlich um die Frage, welche Höhe des Verlustvortrags korrekt ist, verwarf der Bundesfinanzhof sämtliche inhaltlichen Argumente mit dem Verweis auf die Tatsache, dass die **klagende Personengesellschaft mangels Beschwer** überhaupt **nicht befugt** gewesen wäre, **Einspruch einzulegen**.

Hinweis: Prüfen Sie vor Einlegung eines Einspruchs, ob Sie überhaupt beschwert sind - so können Sie möglicherweise hohe Beratungs- und Gerichtskosten sparen.

Elektronische Steuererklärung: Vergessener Verlusteintrag ist nicht immer grob fahrlässig

Sobald die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist, liegen die Hürden für die Änderung eines Steuerbescheids deutlich höher. So ist eine Änderung aufgrund nachträglich bekanntgewordener begünstigender Tatsachen oder Beweismittel beispielsweise nur noch dann möglich, wenn dem Bürger (oder seinem steuerlichen Berater) kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen oder des Beweismittels anzulasten ist.

Ob ein Verschulden in diesem Sinne vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersucht, in dem ein Bürger im Jahr 2007 einen Auflösungsverlust aus der Liquidation einer GmbH in Höhe von 210.000 € erlitten hatte. Sein Steuerberater hatte zwar Kenntnis von diesem (verrechenbaren) Verlust gehabt, es aber versäumt, diesen in der von ihm angefertigten elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung 2007 einzutragen. Es kam, wie es kommen musste: Das Finanzamt ließ den Verlust unberücksichtigt und sowohl Bürger als auch Berater bemerkten zunächst nichts. Als der Fehler eineinhalb Jahre später auffiel, lehnten Finanzamt und Finanzgericht (FG) eine nachträgliche Berücksichtigung des Verlustes einstimmig ab, da sie von einem groben Verschulden des Steuerberaters ausgingen. Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil nun jedoch auf und erklärte:

- Der **vergessene Übertrag** von ermittelten Besteuerungsgrundlagen in eine Anlage zur elektronischen Einkommensteuererklärung ist **nicht zwangsläufig** als **grob fahrlässig** zu beurteilen, sodass eine Bescheidänderung durchaus noch möglich sein kann.
- Der hier relevante Begriff des Verschuldens muss zwar bei elektronisch angefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise wie bei Papiererklärungen ausgelegt werden, gleichwohl muss bei **elektronischen Erklärungen** aber berücksichtigt werden, ob die **Darstellung** der Erklärung in der entsprechenden **Steuersoftware (un-)übersichtlich** war. Zudem muss beachtet werden, dass es an einem Computerbildschirm schwerer fällt, den Überblick über die ausfüllbaren Felder zu erlangen.

Hinweis: Das FG muss in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob den Bürger bzw. seinen Steuerberater tatsächlich ein grobes Verschulden trifft. Dabei wird es berücksichtigen müssen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung dem Nutzer von Steuersoftware mit etwas Nachsicht zu begegnen scheint.

Neues Kontrollverfahren ab 2016: BZSt will doppelte Kindergeldzahlungen verhindern

Eltern, die bislang doppelte Kindergeldzahlungen erschlichen haben, geraten unter Druck: Ab 2016 will das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) solche Fälle durch ein neues IT-Kontrollverfahren aufdecken bzw. verhindern. Wie die Behörde in einer Einzelanweisung erklärt, baut das neue Verfahren auf einer möglichst lückenlosen Erfassung der Steueridentifikationsnummern der Kindergeldberechtigten und Kinder auf.

Hinweis: Seit 2008 erteilt das BZSt jeder in Deutschland wohnenden Person eine Steueridentifikationsnummer. Wer nicht in Deutschland gemeldet ist und sich im Ausland aufhält, erhält ebenfalls eine Nummer, sofern er hierzulande steuerpflichtig ist. Nicht erfasst werden hingegen Personen, die sich dauerhaft außerhalb Deutschlands aufhalten.

Das BZSt weist die Familienkassen zur Vorbereitung auf das neue Verfahren an, **fehlende Identifikationsnummern bei jeder sich bietenden Gelegenheit** bei den Kindergeldberechtigten zu **erfragen**. In Bestandsfällen können die Kassen die Identifikationsnummern zudem über ein **maschinelles Anfrageverfahren** direkt beim BZSt erfragen.

Hinweis: Das neue Kontrollverfahren soll zu einem besseren Informationsfluss der Familienkassen untereinander führen. Jede Familienkasse muss künftig die Zuständigkeit für die von ihr bearbeiteten Kindergeldfälle (unter Angabe der Identifikationsnummer der Kinder) an die Datenbank des BZSt melden. Ist dort bereits die Zuständigkeit einer anderen Familienkasse gespeichert, erhält die neu meldende einen Hinweis, damit die Gefahr einer ungerechtfertigten Doppelzahlung vermieden wird.